

Änderung des LUPK-Reglements per 1. Januar 2021 / Vergleich bisher – neu

Bisher (LUPK-Reglement 01.01.2019)		Neu (LUPK-Reglement 2021)			
Art. 6	Freiwillige Risikoversicherung	Art. 6	t. 6 Freiwillige Risikoversicherung		
6.1	Versicherte, welche das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der LUPK für längstens zwei Jahre weiterführen.		Versicherte können die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der LUPK für längstens zwei Jahre weiterführen.		
6.3	Die freiwillige Risikoversicherung endet a. mit dem Bezug von Versicherungsleistungen b. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres c. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, d. wenn die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht oder e. wenn die versicherte Person selbständig erwerbend ist.	6.3	 Die freiwillige Risikoversicherung endet a. mit dem Bezug von Versicherungsleistungen b. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht ein durch den Arbeitgeber bewilligter unbesoldeter Urlaub von längstens 6 Monaten vorliegt, c. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, d. wenn die versicherte Person bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht oder e. wenn die versicherte Person selbständig erwerbend ist. 		
		Art. 6a	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres		
		6a.1	Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss Art. 6a Abs. 2 bis 7 dieses Reglements bei der LUPK verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der LUPK, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die ver-		

	sicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich in- nerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versi- cherung verlangen.	
6a.2	Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.	
6a.3	Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.	
6a.4	Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.	
6a.5	Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die LUPK die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der LUPK, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der LUPK entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der LUPK (siehe Abs. 6).	
6a.6	Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt	

	worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht in- nerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.	
6a.7	Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.	

Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Realement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen in einer Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen. Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen Vorschriften enthält. werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält. Art. 15 Kapitalabfindung Art. 15 Kapitalabfindung Versicherte können verlangen, dass ihnen ein Teil ihrer Altersleistung in Versicherte können verlangen, dass ihnen die Altersleistung ganz oder 15.1 15.1 der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 und für die Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 höchstens Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 zusammen höchs-100 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden tens 50 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens verwenden. Altersguthabens verwenden.

Art. 31 Witwen-/Witwerrente

- 31.2 Sind die Voraussetzungen von Art. 31.1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:
 - a. Die verwitwete Person hat das 38. Lebensjahr vollendet.
 - b. Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Haben die gleichen Personen vor der Eheschliessung in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt, wird deren Dauer angerechnet.
 - c. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der verwitweten Person während der letzten drei Jahre übersteigt den vierfachen Betrag der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente nicht.
- 31.4 Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 31.5 Hat eine verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Art. 31.1 oder 31.2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 ausgerichtet. Beim Tod einer aktiv versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 35.

Art. 31 Witwen-/Witwerrente

31.2 ... (aufgehoben)

- 31.4 Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann eigene Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten
- 31.5 Hat eine verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Art. 31.1, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 ausgerichtet.



Art. 32 Partnerrente

- 32.1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:
 - a. Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
 - Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet.
 - Sie hat mit der versicherten Person w\u00e4hrend der letzten f\u00fcnf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
 - d. Sie hat mit der verstorbenen versicherten Person einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen.
 - e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
 - f. Sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 32 Partnerrente

- 32.1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet; und
 - b. die Partnerschaft wurde auf einem Musterformular der LUPK schriftlich bestätigt, welches zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der versicherten Person, der LUPK eingereicht worden ist; und
 - c. sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge; und
 - sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; und
 - e. sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:
 - 1. das 45. Lebensjahr vollendet; oder
 - 2. beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

f.... (aufgehoben)

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32.1 oder eine Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Altersoder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

- 32.2 Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 32.3 Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1b–f, nicht aber jene von Art. 32.1a, hat er oder sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3. Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 35.
- Die Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Rente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden.
- 32.3 Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1 a-d , nicht aber jene von Art. 32.1 e und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3.

Art. 35 Todesfallkapital

- 35.1 Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent ihres Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:
 - Beim Tod der verstorbenen versicherten Person entstehen keine Ansprüche gemäss den Art. 31–33.
 - b. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
 - Die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2 verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- 35.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1b sind:
 - a. 1. Prioritätengruppe
 - Person, die mit der versicherten Person w\u00e4hrend mindestens der letzten f\u00fcnf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
 - b. 2. Prioritätengruppe
 - Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.
 - c. ... (aufgehoben)

Art. 35 Todesfallkapital

- Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital der in Art. 35.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:
 - a. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
 - b. Begünstigte Personen gemäss Art. 35.2b müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
 - c. ... (aufgehoben)
- 35.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1a sind:
 - a. 1. Prioritätengruppe
 - 1. Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32.
 - b. 2. Prioritätengruppe

Falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:

- Person, die mit der versicherten Person w\u00e4hrend mindestens der letzten f\u00fcnf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
- 2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
- 3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
 - Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

	Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.		Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.
		35.3	Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1. und 2. Prioritätengruppe 100% und für die 3. Prioritätengruppe 50%. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.
35.3	Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfall- kapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Art. 35.2a oder b) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Priori- tätengruppe gleichmässig aufgeteilt.	35. <mark>4</mark>	Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.
35.4	Personen gemäss Art. 35.2a, die eine Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.	35. <mark>5</mark>	Personen gemäss Art. 35.2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 46 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum					Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum						
 Versicherte können bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr a. von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. 					Versicherte können bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Rentenalter a. von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.						
Art. 47 Beiträge				Art. 47 Beiträge							
47.1	Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:			tungskoster	n, für die <i>P</i>	Altersleistu	ngen <mark>und fü</mark>		ir die Verwal- nen Umwand- n Besoldung:		
Beiträge	Arbeitgeber						Beiträge	Arbeitgebe	r		
Risiko Verwaltun	Risiko (0,7%) Alter Total		Massgeben- des Alter	- Risiko Verwaltung	(0,9%) (0,1%)	Alter	<mark>Umwand-</mark> l <mark>ungssatz</mark>	Total			
verwalturi	g (0,1%) 0,80%	0,00%	0,80%		18–24		1,00%	0,00%	<mark>0,50%</mark>	1,50%	
	0,80%	5,95%	6,75%		25–29		<mark>1,00%</mark>	5,95%	<mark>0,50%</mark>	7,45%	
	0,80%	7,00%	7,80%		30–34		<mark>1,00%</mark>	7,00%	<mark>0,50%</mark>	8,50%	
	0,80%	8,10%	8,90%		35–41		<mark>1,00%</mark>	8,10%	<mark>0,50%</mark>	9,60%	
	0,80%	12,20%	13,00%		42–65		<mark>1,00%</mark>	12,20%	<mark>0,50%</mark>	<mark>13,70%</mark>	
	0,80%	5,95%	6,75%		66–70		<mark>1,00%</mark>	5,95%	<mark>0,50%</mark>	<mark>7,45%</mark>	

Art. 55	Zusammensetzung	Art. 55	Zusammensetzung
55.1	Der Vorstand besteht aus zwölf Personen.	55.1	Der Vorstand besteht aus zwölf Personen.
55.2	Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften von der Versammlung der Versicherten als Arbeitnehmervertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt: a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK versichert sein.	55.2	Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften an der Versammlung der Versicherten von den aktiv Versicherten als Arbeitnehmervertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt: a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK aktive Versicherte sein. Pensionierte Versicherte der LUPK sind nicht wählbar.
Art. 61	Einberufung und Durchführung	Art. 61	Einberufung und Durchführung
61.3	Wahlen und Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der Stimmen.	61.3	Wahlen und Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der Stimmen. Bei Wahlen gemäss Art. 55.2 sind ausschliesslich die aktiv Versicherten stimmberechtigt.
Art. 69	Verwaltungsgerichtliche Klage	Art. 69	Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche
69.1	Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der LUPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.	69.1	Das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG beurteilt Streitigkeiten zwischen der LUPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.
		Art. 700	Übergangsbestimmungen zur Änderung des LUPK- Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2021
		70c.1	Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis und mit 1. Januar 2021 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.
		70c.2	Zur Partnerrente gemäss Art. 32: Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar

	2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf Rententeilen angewendet, deren Anspruch nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist.	
70c.3	Zur Partnerrente gemäss Art. 32 in der bis zum 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung: Art. 32 in der bisherigen Fassung findet Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das bisherige Recht nur auf diesem Rententeil angewendet.	
70c.4	Zum Todesfallkapital gemäss Art. 35: Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf dem aktiven Teil des Altersguthabens angewendet.	



Änderung von Anhang 1 LUPK-Reglement 2021

Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9)1

Versicherungsplan Plus2

Massgebendes Alter	Alters- gutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7%)	Alter	Total	Total
		Verwaltung (0,1 %)			
40.04					4.50.04
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	<mark>1,50 %</mark>
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	<mark>7,45 %</mark>
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	<mark>8,50 %</mark>
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	<mark>9,60 %</mark>
42 - 65	23,30 %	0,80 %	11,10 %	11,90 %	13,70 %
66 – 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6.75 %	<mark>7,45 %</mark>

(ab Alter 42 bis 65 plus 2 Prozent Beitrag Versicherte für das Alter)

Versicherungsplan Plus32

Massgebendes	Alters-	Beiträge	<mark>Beiträge</mark>		
Alter	gutschriften		<u>Arbeitgeber</u>		
		Risiko (0,7 %)	Alter	Total	Total
		Verwaltung (0,1 %)			
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	<mark>1,50 %</mark>
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	<mark>7,45 %</mark>
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	<mark>8,50 %</mark>
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	<mark>9,60 %</mark>
42- 65	24,30 %	0,80 %	12,10 %	12,90 %	13,70 %
66 - 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	<mark>7,45 %</mark>

(ab Alter 42 bis 65 plus 3 Prozent Beitrag Versicherte für das Alter)

In Kraft ab: 1. Januar 2021

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 2. September 2020